

Aktenzeichen: 2 AZR 116/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 24. Mai 1984

- 2 AZR 116/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 11. Mai 1983
- 40 Ca 245/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 11. November 1983
- 11 Sa 99/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Revisionsbegründung - Verschulden nach § 233 ZPO

Gesetz:

ArbGG 1979 § 74; ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 116/84

11 Sa 99/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Mai
1984 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. November
1983 - 11 Sa 99/83 - wird auf Kosten des Klä-
gers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. November 1983 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. Mai 1983 - 40 Ca 245/82 - zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 30. Januar 1984 zugestellt worden.

Mit einem am 28. Februar 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 26. März 1984, der am 29. März 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Kläger die Revision begründet. Nach dem Eingangsstempel des Bundesarbeitsgerichts waren dem Original der 30-Blatt umfassenden Revisionsbegründungsschrift 7 Abschriften sowie 3 Kopien des 17-Seiten umfassenden Berufungsurteils beige-
fügt. Zudem lag diesem Schriftsatz ein 65-Blatt umfassendes anderweitiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin nebst Anlagen bei. Ebenfalls am 29. März 1984 ist beim Bundesarbeitsgericht eine Ergänzung der Revisionsbegründung vom 27. März 1984 eingegangen.

Durch richterliche Verfügung vom 5. April 1984, den Pro-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

zeßbevollmächtigten des Klägers am 9. April 1984 zugestellt, ist der Kläger auf die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist hingewiesen worden. Mit einem am 24. April 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Telegramm hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt. Mit einem weiteren Telegramm vom gleichen Tage hat der Kläger seinen Wiedereinsetzungsantrag wie folgt begründet:

Die Revisionsbegründungsschrift vom 26. März 1984 sei am 27. März 1984 in den späten Mittagsstunden von der Büroangestellten F der Prozeßbevollmächtigten des Klägers geschrieben und fertiggestellt worden. Der Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt W, habe sodann gegenüber den Büroangestellten Frau F und Frau R im Beisein der Auszubildenden Frau S verfügt, daß die Schrift sofort nach postmäßiger Fertigstellung beim Postamt 61, Berlin, aufgegeben werden müsse und unbedingt dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Schrift am 28. März 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingehe. Die Aufgabe zur Post sei noch vor 16.00 Uhr erfolgt, wie Rechtsanwalt W von den Angestellten R und F zu Beginn der Sprechstunde bestätigt worden sei. Die beiden Büroangestellten hätten allerdings die Aufgabe der Postsendung der Auszubildenden S übertragen. Diese habe die Sendung, die schwerer als 1000 Gramm gewesen sei, beim Postamt 61 als Schnellpaket aufgegeben, ohne darauf hinzuweisen, daß die Sendung unbedingt am 28. März 1984 dem Bundesarbeitsgericht habe zugehen müssen. Lt. Auskunft des Postamtes würden Briefsendungen, wenn sie beim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

Postamt 61 bis 19.00 Uhr aufgegeben würden, regelmäßig am folgenden Tage dem Empfänger zugestellt, insbesondere in größeren Städten wie Kassel. Auch Päckchen und Pakete bis zum Gewicht von 5 kg würden regelmäßig am anderen Tag zugestellt werden, wenn sie als "Luftposteilboten" deklariert würden. Die Schalterbeamten würden die Kunden bei Kenntnis der Dringlichkeit in jedem Falle auf diese Möglichkeit hinweisen.

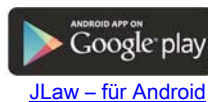
Frau S werde seit dem 1. Februar 1984 im Büro der Prozeßbevollmächtigten ausgebildet und sei von Rechtsanwalt W über die Bedeutung der Fristen belehrt und fortlaufend kontrolliert worden. Sie habe sich in ihrer Tätigkeit zuverlässig gezeigt. Die Büroangestellten R und F seien im Büro der Prozeßbevollmächtigten seit 1977 bzw. 1980 ausgebildet worden und beschäftigt und hätten ihre Abschlußprüfung mit "gut" bestanden. Beide seien über die Bedeutung des Fristenwesens im Rahmen der Ausbildung unterrichtet worden und würden bezüglich deren Beachtung regelmäßig überwacht, wobei sich beide als zuverlässig erwiesen hätten.

Dieses Vorbringen ist von Rechtsanwalt W anwaltlich versichert worden. Im übrigen hat sich der Kläger zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens auf eidesstattliche Versicherungen der Büroangestellten R, F und S berufen.

II. Die Revision ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG bis zum 28. März 1984 begründet worden ist. Die Revisionsbegründungsschrift ist erst am



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

29. März 1984 und damit verspätet beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist konnte keinen Erfolg haben. Er ist zwar fristgemäß (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO) und formgerecht (§ 236 ZPO) gestellt worden. Insbesondere steht der Zulässigkeit des Antrags nicht die telegraphische Einreichung und Begründung des Antrages entgegen (BAG 23, 361 = AP Nr. 1 zu § 129 ZPO). Der Antrag ist jedoch unbegründet, da die Fristversäumung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers beruht.

1. Gemäß § 233 ZPO ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist oder einer Rechtsmittelbegründungsfrist nur möglich, wenn die Partei an der Fristversäumung kein Verschulden trifft. Dabei ist gemäß § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichzusetzen. Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten liegt vor, wenn dieser die übliche, von einem ordentlichen Rechtsanwalt zu fordernde Sorgfalt außer acht gelassen hat (BGH VersR 1979, 960).

2. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat vorliegend die erforderliche Sorgfalt bei der Organisation seines Büros hinsichtlich der Absendung der Revisionsbegründung nicht gewahrt.

a) Nach dem Vorbringen des Klägers beruht die Fristversäumung nicht auf einer verzögerlichen Beförderung durch die Deutsche Bundespost, weil die Revisionsbegründungsschrift nebst Anlagen



lediglich als "Schnellpaket" aufgegeben worden ist. Eine zur Fristwahrung notwendige Zustellung dieser Sendung in Kassel bis zum Ablauf des 28. März 1984 wäre nach dem Vortrag des Klägers nach den üblichen Postlaufzeiten nur gewährleistet gewesen, wenn die Postsendung am 27. März 1984 mit der Deklaration "Luftposteilboten" aufgegeben worden wäre. Eine derartige Art der Beförderung ist aber für die Revisionsbegründungsschrift nicht gewählt worden. Dieses Versäumnis beruht auf einem Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers.

b) Rechtsanwalt W hat nach seinem Vortrag seine Büroangestellten R und F in den späten Mittagsstunden des 27. März 1984 angewiesen, die Revisionsbegründungsschrift sofort nach postmäßiger Fertigstellung beim Postamt aufzugeben und unbedingt dafür zu sorgen, daß die Schrift am 28. März 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingehe. Diese nur allgemein gehaltene Anweisung genügte unter Berücksichtigung des Umfangs der vorliegend aufzugebenden Postsendung von 356 Blatt sowie des drohenden Fristablaufs am nächsten Tage nicht den an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwaltes zur Wahrung der Rechtsmittelbegründungsfrist zu stellenden Anforderungen. Zwar ist es einer Partei nicht verwehrt, Rechtsmittelfristen bzw. Rechtsmittelbegründungsfristen bis zum letzten Tag auszunutzen. Je näher der Fristablauf bevorsteht, desto größere Sorgfalt muß jedoch darauf verwendet werden, um zu gewährleisten, daß der Schriftsatz noch innerhalb der Frist bei Gericht eingeht (BGH VersR 1976, 88).

c) Angesichts des Umfangs der aufzugebenden Postsendung von 356



-7-

Blatt durfte sich der Prozeßbevollmächtigte nicht darauf verlassen, daß die die Revisionsbegründungsschrift enthaltende Sendung als normale Briefsendung befördert werden und entsprechend den Postlaufzeiten für Briefsendungen am folgenden Tage in Kassel zugestellt werden würde. Die mehr als 1000 Gramm wiegende Postsendung konnte erkennbar weder als Päckchen noch als Schnellpaket nach den normalen Postlaufzeiten innerhalb eines Tages von Berlin nach Kassel befördert werden. In dieser Situation hätte er sich erkundigen müssen, welche Beförderungsmöglichkeiten es gab, um den Zugang am nächsten Tag zu gewährleisten. Nach Einholung einer solchen Auskunft hätte er seine Büroangestellten ausdrücklich anweisen müssen, die Sendung mit der Deklaration "Luftposteilboten" aufzugeben. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, die Büroangestellten R und F seien mit sämtlichen Arten und Möglichkeiten der postalischen Beförderung vertraut gewesen oder hätten in einem derartigen Fall gewußt, daß die Fristwahrung nur durch eine Versendung mit der Deklaration "Luftposteilboten" gewährleistet gewesen wäre. Aus seinem Vortrag ergibt sich nur, daß die Angestellten bei einem Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit von dem jeweiligen Schalterbeamten auf diese Möglichkeit der Beförderung aufmerksam gemacht worden wären. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers durfte sich unter diesen Umständen nicht darauf verlassen, seinen Angestellten seien die Postlaufzeiten eines Schnellpaketes oder eines als "Luftposteilboten" deklarierten Paketes bekannt. Er konnte ohne ausdrückliche Anweisung auch nicht darauf vertrauen, die Angestellten würden von sich aus den Schalterbeamten nach Möglichkeiten fragen, wie eine Zustellung in Kassel noch bis zum nächsten Tage zu bewerk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stelligen wäre. Dabei ist es unerheblich, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers davon ausgegangen ist, die Sendung werde von den Angestellten R oder F zur Post gegeben werden und nicht von der Auszubildenden S. Es ist nämlich nicht dargelegt worden, daß die Sendung als "Luftposteilboten" deklariert worden wäre, wenn eine der beiden Angestellten persönlich zur Post gegangen wäre.

d) An der mangelnden Sorgfaltspflicht des Prozeßbevollmächtigten ändert auch die ihm auf Befragen zu Beginn der Sprechstunde von den Angestellten R und F erteilte Bestätigung nichts, die Begründungsschrift sei vor 16.00 Uhr zur Post gegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt hätte er sich vielmehr danach erkundigen können und müssen, in welcher Art und Weise die Sendung abgefertigt und befördert worden war.

e) Der Kläger hat schließlich auch nicht dazu Stellung genommen, weshalb die nach dem Datum ebenfalls am 27. März 1984 gefertigte Ergänzung der Revisionsbegründung ohne Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten ebenso wie die Begründung vom 26. März 1984 erst am 29. März 1984 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist.

III. Der Wiedereinsetzungsantrag ist demnach unbegründet und die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

